

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenberg/Thüringen vom 29.12.2010

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen in seiner Sitzung am **05.11.2020** die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

§ 3 erhält folgende Fassung:

1. Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
2. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
3. Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Gemeinde.
4. Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Dienste der Stadt Eisenberg

§ 11 erhält folgende geänderte Fassung:

1. Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag und ein Sitzungsgeld je nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse in Höhe des Mindestbetrages gemäß §§ 2 Abs. 3 und 5 Thüringer Entschädigungsverordnung i. V. m. der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrates.
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstbetrages nach § 3 Abs. 1 der ThürEVO. Übt ein Stadtrat beide Funktionen gleichzeitig aus, erfolgt die Zahlung nur für die Wahrnehmung einer Funktion.
3. Der 1. Beigeordnete erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß der §§ 2 Abs. 2, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 S. 2, 1 Abs. 4 ThürAufEVO i. V. m. der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates

Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate. Der 2. Beigeordnete erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß der §§ 2 Abs. 2, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 S. 2, 1 Abs. 4 ThürAufEVO i. V. m. der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate, jedoch mindestens 100 €.

4. Zusätzlich zum Sockelbetrag wird ein Sitzungsgeld nach Nr. 1 je nachgewiesener Teilnahme an Sitzungen von Fraktionen gezahlt. Vor jeder Stadtratssitzung werden nicht mehr als zwei Fraktionssitzungen vergütet.
5. Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.
6. Für Dienstreisen werden Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) gewährt. Die Anordnung der Dienstreise bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
7. Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 5 und 6) außer für Sockelbeträge entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 25,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag bei Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament je eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 20,00 Euro.

§ 14 Sprachform, Inkrafttreten

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 09.05.2019 außer Kraft.

Eisenberg, den 21.12.2020

Kieslich
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht: am 05.01.2021 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ).